

Richtlinien

für das Vergabeverfahren bei Kurzstipendien für Auslandspraktika an Studierende bei „Deutschen Geisteswissenschaftlichen Instituten im Ausland“ (DGIA)

Gliederung

- I.** Ziel und Förderungsgrundsätze
- II.** Förderungsvoraussetzungen
 - 1. *Praktikumsdauer und -anerkennung*
 - 2. *Abschluss des Grundstudiums*
 - 3. *Vorlage der Praktikumsbestätigung*
- III.** Förderungsbedingungen/Zusätzliche Hinweise
- IV.** Förderungsverfahren; Form, Frist, Wirksamkeit
 - 1. *Antragsberechtigung*
 - 2. *Antragsunterlagen*
 - 3. *Frist*
 - 4. *Antragsbearbeitung*
 - 5. *Wirksamkeit*
- V.** Förderungsleistungen
- VI.** Verpflichtungen des Empfängers
- VII.** Förderungswiderruf
- VIII.** Geltungsbereich; Datenschutz

I. Ziel und Förderungsgrundsätze

Der Deutsche Akademische Austauschdienst setzt sich zum Ziel, praxisbezogene Auslandsaufenthalte von Studierenden bei „Deutschen Geisteswissenschaftlichen Instituten im Ausland“ (DGIA) zu fördern. Diese Förderung erfolgt durch die Vergabe von Kurzstipendien, wenn die im Folgenden dargelegten Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dabei steht die Förderung unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf ein Kurzstipendium besteht selbst dann nicht, wenn sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Nominierung der Kandidaten wird von den „Deutschen Geisteswissenschaftlichen Instituten im Ausland“ (DGIA) vorgenommen und dem DAAD übermittelt.

II. Förderungsvoraussetzungen

Die Einladung des „Deutschen Geisteswissenschaftlichen Instituts im Ausland“ stellt die Förderungsgrundlage dar.

1. Praktikumsdauer und -anerkennung

Das Praktikum muss mindestens **6 Wochen** – d.h. 40 Kalendertage – umfassen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung des Praktikums im Rahmen der Studienordnung müssen laut Bestätigung der Hochschule – Formblatt 514/DGIA III 01/2010 - gegeben sein.

2. Abschluss des Grundstudiums

In den Fällen, in denen der Studiengang eine Zwischenprüfung/Diplomvorprüfung vorsieht, muss diese vor Stipendienantritt erfolgreich abgelegt worden sein bzw. der Abschluss des Grundstudiums nachgewiesen werden. Bei einem Bachelorstudiengang muss der Antragsteller mindestens im 3. Fachsemester, bei einem Masterstudiengang mindestens im 2. Fachsemester sein, und eine „Aufstellung der bisher besuchten Übungs- und Seminarveranstaltungen“ vorlegen, aus der hervorgeht, dass überdurchschnittliche Studienleistungen erbracht wurden.

3. Vorlage des Einladungsschreibens des DGIA-Instituts

Die Bestätigung des DGIA-Instituts soll den exakten Praktikumszeitraum, den vorgesehenen Praktikumsinhalt sowie den Namen des fachlichen Betreuers enthalten.

III. Förderungsbedingungen/Zusätzliche Hinweise

- a) Antragstellern kann pro Kalenderjahr nur ein Kurzstipendium gewährt werden. Ferner ist die Bewilligung eines Kurzstipendiums an einen Antragsteller in zwei aufeinander folgenden Jahren ausgeschlossen.
- b) Ein DAAD-Stipendium und eine Förderung im Rahmen des EU-Programms ERASMUS oder des Fulbright-Programms können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.
- c) Wird im Zusammenhang mit dem Praktikum eine Vergütung gezahlt, oder wird zur Durchführung des Praktikums von dritter Seite ein Stipendium gewährt, so werden diese auf das Kurzstipendium angerechnet, wenn sie den Gegenwert von Euro 512,00 pro Monat übersteigen.
- d) Liegt die monatliche Praktikantenvergütung höher als die einschlägige DAAD-Vollstipendienrate des Praktikumslandes, so wird kein Kurzstipendium, sondern nur ein Fahrtkostenzuschuss gewährt - und zwar nur, sofern das Praktikumsland im Katalog der förderfähigen Länder des Fahrtkostenzuschuss-Programms enthalten ist.
- e) BAföG-Empfänger sollen BAföG zur Absicherung der Eigenbeteiligung in Anspruch nehmen; sie können vom DAAD eine Aufstockung auf die BAföG-Auslandsförderung erhalten. Der Antrag auf BAföG-Auslandsförderung ist beim zuständigen Ausbildungsförderungsamt möglichst frühzeitig einzureichen.
- f) Neben dem Antrag auf ein Kurzstipendium ist ein weiterer Antrag auf einen Fahrtkostenzuschuss für denselben Zeitraum nicht zulässig. Sollte jedoch dem Antragsteller bereits ein Fahrtkostenzuschuss gewährt worden sein, so ist das Kurzstipendium um die Höhe des Fahrtkostenzuschusses zu mindern.
- g) Praktika, die der Forschung, der Vorbereitung von Examensarbeiten, Promotionsvorhaben o.ä. dienen sowie reine Studienaufenthalte im Ausland sind ebenso von der Förderung ausgeschlossen wie Tätigkeiten, die dem Gelderwerb dienen. Nebentätigkeiten im Sinne einer Beschäftigung gegen Vergütung, welche die Arbeitskraft des Praktikanten ganz oder teilweise in Anspruch nehmen, sind mit der Gewährung eines Kurzstipendiums ebenso nicht zu vereinbaren.

IV. Förderungsverfahren; Form, Frist, Wirksamkeit

1. Antragsberechtigung

- a) DAAD-Auslandsstipendien stehen für deutsche vollmatrikulierte Studierende von deutschen staatlichen bzw. staatlich anerkannten Hochschulen zur Verfügung.
- b) Unter engen Voraussetzungen können auch Deutschen gleichgestellte Personen gemäss § 8 Abs.1 Ziffer 2 ff. und Abs. 2 BAföG in die Förderungsmaßnahmen einbezogen werden. Dabei handelt es sich um
- heimatlose Ausländer,
 - anerkannte Asylberechtigte,
 - anerkannte Flüchtlinge,
 - Ausländer, für die Abschiebungsschutz besteht und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
 - Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wenn ein Elternteil oder Ehegatte Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,
 - Ausländer, die unter den Voraussetzungen des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU als Ehegatten oder Kinder von EU-Staatsangehörigen ein Recht auf Einreise und Aufenthalt haben,
 - Studierende aus EU-Ländern, die in Deutschland bereits vor Aufnahme des Studiums in einer mit dem Studium in inhaltlichem Zusammenhang stehenden Tätigkeit gearbeitet haben,
 - Ausländer, die selbst vor Aufnahme ihres Studiums fünf Jahre oder deren Eltern während der letzten sechs Jahre vor dem Studium mindestens drei Jahre rechtmässig in Deutschland erwerbstätig waren
 - Studierende aus EUR-EWR-Ländern mit Daueraufenthaltsrecht

(vgl. Studium, Forschung, Lehre im Ausland, Förderungsmöglichkeiten für Deutsche Akademisches Jahr 2010/ 2011 hrsg. v. DAAD).

2. Antragsunterlagen

- a) Die Antragsunterlagen für ein Kurzstipendium werden aufgrund der Nominierung des DGIA vom DAAD ausgegeben und zugeschickt.
- b) Die ausgefüllten Antragsunterlagen sind beim DAAD einzureichen.
- c) Ein Antragsatz besteht aus folgenden Teilen:
1. **Antragsformular:** DAAD-Vordruck 514/DGIA II 01/2010
 2. **Bescheinigung des Fachbereichs/Fakultät über Anerkennung des Praktikums:** DAAD-Vordruck 514/DGIA III 01/2010
 3. **Vergaberichtlinien in der jeweils gültigen Fassung.**
- d) Des weiteren sind vom Antragsteller einzureichen:
- das Original der Einladung zum Auslandspraktikum der DGIA
 - aktuelle Immatrikulationsbescheinigung, die den gesamten Zeitraum des Praktikums umfassen muss

- ggf. BAFöG-Bescheide
- Vordiplom- bzw. Zwischenprüfungszeugnis/Aufstellung über erbrachte Studienleistungen.
- Kopie des Personalausweises
- ggf. BAFöG-Gleichstellungsbescheinigung bzw. Nachweis des Daueraufenthaltsrechts
- ggf. sonstige Bescheide/ Belege (z. B. bzgl. Praktikumsentgelte, andere Förderbescheide, etc.)
(Technischer Hinweis: die Antragsunterlagen bitte nicht Klarsichthüllen und nicht geheftet einreichen).

3. Frist

Die vollständigen Antragsunterlagen müssen einen Monat vor Antritt des Praktikums beim DAAD eingereicht werden. Bei dieser **1-Monats-Frist** handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Das heißt, dass Anträge, die zu spät eingereicht werden, zwingend abgelehnt werden. Die Antragsteller haben dafür Sorge zu tragen, dass die Anträge fristgerecht beim DAAD eingereicht werden können.

4. Antragsbearbeitung

Nach Eingang der Anträge auf ein Kurzstipendium wird den Antragstellern von der zuständigen Arbeitseinheit des DAAD eine Eingangsbestätigung zugesandt. Verspätet eingereichte und unvollständige sowie unleserliche Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Unterlagen verbleiben beim DAAD. Im Falle der Bewilligung des Kurzstipendiums erhält der Antragsteller eine Förderungszusage verbunden mit einem zu unterschreibenden Annahmeformular. Beide Dokumente werden in der Regel an die Heimatanschrift gesandt.

Sobald die unterschriebene Annahmeerklärung beim DAAD eingetroffen ist, wird die Buchung und damit die Auszahlung des Kurzstipendiums an die benannte Kontoverbindung des Antragstellers veranlasst, damit die Fördersumme ca. 2 Monate des Antritts des Praktikums zur Verfügung steht.

Die Annahmeerklärung muss dem DAAD spätestens **einen Monat** nach Ausfertigung der Zusage vorliegen; andernfalls erlischt die Förderungszusage.

5. Wirksamkeit

Die Förderungszusage des DAAD wird erst wirksam, wenn sich der Empfänger auf dem entsprechenden DAAD-Vordruck schriftlich mit der Annahme des Kurzstipendiums einverstanden erklärt und hierdurch die Richtlinien sowie die in der Förderungszusage enthaltenen Verpflichtungen anerkannt hat.

V. Förderungsleistungen

Das Kurzstipendium wird in einer Summe zu Beginn des Auslandsaufenthaltes ausgezahlt. Es setzt sich aus zwei Elementen zusammen: einer monatlichen Teilstipendienrate (Pauschalbetrag) zum Lebensunterhalt und einem Fahrtkostenzuschuss. Der maximale Förderungszeitraum beträgt prinzipiell **drei Monate**. Der einmalige länderspezifische pauschale Fahrtkostenzuschuss wird für die Hin- und Rückreise gewährt.

BAföG-Empfänger erhalten ein Stipendium, das an Stelle der Teilstipendienrate eine monatliche Aufstockung auf das Auslands-BAföG beinhaltet (ebenfalls Pauschalbetrag).

VI. Verpflichtungen des Stipendienempfängers

Der Stipendienempfänger ist verpflichtet, dem DAAD Änderungen von Sachverhalten, die der Förderung oder der Bemessung des Kurzstipendiums zugrunde liegen, sofort schriftlich anzuzeigen. Insbesondere ist er verpflichtet, bei Nichtantritt bzw. bei Abbruch des Praktikums sowie Annullierung des Platzangebotes durch den ausländischen Ausbildungsbetrieb den DAAD umgehend zu informieren und das Stipendium unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

Ferner verpflichtet sich der Antragsteller, spätestens **acht Wochen** nach Beendigung des Praktikums dem DAAD einen Bericht über den Erfolg der Ausbildung (ausgefülltes Deckblatt auf DAAD-Vordruck 514/DGIA IV 01/2010 und einen frei zu gestaltenden, aussagekräftigen Praktikumsbericht) zuzusenden sowie eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die Dauer des Praktikums (beglaubigte Fotokopie) beizubringen.

VII. Förderungswiderruf

Der DAAD ist berechtigt, seine Förderungszusage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu widerrufen.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für die Förderung entfallen sind (z.B. bei Abbruch des Praktikums aus Gründen, die der Stipendienempfänger zu vertreten hat), das Praktikum zu anderen als im Förderungsantrag angegebenen Zeiten durchgeführt wird, die Leistung des DAAD unter dem Vorbehalt der Rückzahlung stand, der Stipendienempfänger vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder wichtige Tatsachen verschwiegen hat (z.B. Stipendiengewährung von einer anderen Organisation oder Institution) oder der Stipendienempfänger seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (z.B. Verletzung der Berichtspflicht).

Weicht die tatsächliche Praktikumsdauer von der beabsichtigten und im Antrag angegebenen Dauer ab, so behält sich der DAAD ausdrücklich einen teilweisen Widerruf der Förderungszusage vor, wenn der Antragsteller einen kürzeren Auslandsaufenthalt ableistet. Dies hat zur Folge, dass der Stipendiat anteilig die unbegründet erhaltenen pauschalen Lebenshaltungskosten an den DAAD zurückzahlen muss. Wird die Mindestaufenthaltsdauer von 6 Wochen für das Praktikum unterschritten, ist das Stipendium in voller Höhe zurückzuerstatten. Von der Rückerstattung in voller Höhe kann abgesehen werden, wenn der Stipendienempfänger die Verkürzung des Aufenthaltes nicht selbst zu vertreten hat.

Leistet hingegen der Stipendienempfänger einen längeren Praktikumszeitraum ab als ursprünglich im Antrag angegeben, so ergibt sich daraus kein Anspruch auf eine erhöhtes Stipendium bzw. eine Nachtragsbewilligung gegenüber dem DAAD.

Bei Widerruf der Förderungszusage sind die unberechtigt bezogenen Leistungen an den DAAD zurückzuzahlen und vom Zeitpunkt des Erhaltes der Geldsumme mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

VIII. Geltungsbereich; Datenschutz

Diese Richtlinien sind ergänzender Bestandteil der Förderungszusage.

Sie treten am 01.01.2010 in Kraft.

Die Daten des Kurzstipendienempfängers werden vom DAAD gemäß dem „Bundesdatenschutzgesetz“ in der jeweils gültigen Fassung gespeichert, soweit sie zur Abwicklung der Förderung und zur Erfüllung statistischer Anforderungen nötig sind.